

Disziplinkommission beim  
Rechnungshof, Senat III  
Zl 61/78-Dis/96

**BESCHIED**

Die Disziplinkommission beim Rechnungshof, Senat III, hat am 9. August 1996 durch Ministerialrat Dr Peter Sustala als Senatsvorsitzenden sowie Ministerialrat Mag Herbert Beisteiner und Ministerialrat Mag Manfred Englert als weitere Mitglieder des Disziplinarsenates beschlossen, die mit Schreiben vom 18. Juni 1996, weiters vom 17., 23. und 29. Juli 1996 sowie 1. August 1996 ergänzten Anträge des Ministerialrates Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer

- 1) vom 7. Juni 1996 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 verhängten Suspendierung und
- 2) vom 7. Juni 1996 auf Aufhebung bzw Verminderung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges sowie vom 29. Juli 1996 auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Bezüge

zurückzuweisen.

**BEGRÜNDUNG:**

zu 1)

1.1 Die Disziplinkommission beim Rechnungshof, Senat III, hat mit Bescheid (ON 6) vom 13. Oktober 1994, in der Fassung (ON 7) vom 18. Oktober 1994, Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom Dienst suspendiert. Der Senat gelangte damals zur Auffassung, daß durch die Belassung von Ministerialrat Dipl-Ing. Dr Wolfgang Lederbauer im Dienst des Rechnungshofes wegen der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen, ua des Verstoßes gegen die Unvereinbarkeitsbestimmungen des Art 126 B-VG, sowohl das Ansehen des Amtes als auch wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet sind.

Der gegen den Suspendierungsbescheid erhobenen Berufung vom 27. Oktober 1994 gab die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt mit GZ 116/5-DOK/94 keine Folge (ON 28). Über eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten steht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus.

Der entsprechende Beschluß der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, erging am 11. November 1994 (ON 11) und wurde mit Bescheid (ON 58) vom 7. Juli 1995 ua wegen des begründeten Verdachtes des auch nach Verhängung der Suspendierung bzw Einleitung des Disziplinarverfahrens fortgesetzten Verstoßes gegen Art 126 zweiter Satz B-VG sowie gegen die in den §§ 43 Abs 1 und 2 und 56 Abs 2 BDG 1979 festgelegten Dienstpflichten ausgedehnt. Über eine gegen den Einleitungsbeschuß (ON 11) erhobene Beschwerde steht nach Abtretung durch den Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus (Gegenschrift ON 59 der Disziplinarcommission vom 4. August 1995).

In der Folge beantragte der Beschuldigte am 21. Dezember 1995 bei der Disziplinarcommission die Aufhebung der Suspendierung. Er stützte sich dabei auf eine dem Dienstgeber und der Disziplinarcommission beim Rechnungshof gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung gleichen Datums mit dem nachstehenden Wortlaut:

#### "ERKLÄRUNG

Im Hinblick auf den mir disziplinar und dienstrechtlich gemachten Vorwurf der gegen Art 126 B-VG verstoßenden Ausübung einer Nebenbeschäftigung erkläre ich unbeschadet des von mir in den einzelnen Verfahren eingenommenen Rechtsstandpunktes zur Bereinigung der Angelegenheit bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung:

Ich verpflichte mich, außerhalb meines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses alle Aktivitäten (sowohl Rechtshandlungen wie faktische Tätigkeiten) hinsichtlich jedweder Unternehmungen zu unterlassen.

Ausgenommen davon sind lediglich in Bezug auf die ECONTRACT Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH und ECOWALL

1. die Ausübung der Eigentümerfunktion durch Gesellschafterbeschlüsse gemäß den Bestimmungen des GmbHG (insbesondere §§ 34 ff.) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag;
2. Verfügungen (Veräußerungen) über (von) Geschäftsanteilen, - Unternehmen, Patentrechten,

wobei aber in dieser Beziehung ebenfalls alle Handlungen unterlassen werden, die als Teilnahme an der Leitung und Verwaltung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen auch nur denkbarerweise interpretiert werden könnten."

Im Antrag führte der Beschuldigte dazu näher aus, von nun an sein tatsächliches und rechtliches Handeln am abweichenden dienst- und disziplinarbehördlichen Standpunkt zu orientieren und gemäß der vorbezeichneten Erklärung zu gestalten. Dies zu dem Zweck, um das akute Spannungsverhältnis nicht bis zu einer offensichtlich noch unbestimmte Zeit dauernden endgültigen (höchstgerichtlichen) Klärung der strittigen Rechtsfrage fortzusetzen. Er werde sich demgemäß künftig so verhalten, daß auch ausgehend von der dienst- und disziplinarbehördlichen Rechtsansicht nichts zu beanstanden ist.

Dies stelle nach Auffassung des Beschuldigten offensichtlich eine entscheidende neue Tatsache in Bezug auf die Suspendierung dar. Der Suspendierungsgrund wegen Fortdauerns des inkriminierten Verhaltens falle weg. Zudem sei der Inhalt der Erklärung mit dem Dienstgeber erörtert worden. Es könne demgemäß angenommen werden, daß dieser ausgehend von der Erklärung keine Bedenken gegen eine weitere Dienstverrichtung des Beschuldigten habe.

Demgegenüber gelangte der Senat zu der - hier gekürzt wiedergegebenen - Ansicht, daß die für die Verhängung der Suspendierung maßgeblichen Umstände seither nicht weggefallen waren (ON 63). Daran vermochte auch die schriftliche Erklärung vom 21. Dezember 1995 nichts zu ändern, weil sie nur einen bestimmten Aspekt, nämlich die Beurteilung künftig erwarteten Verhaltens, betraf. Selbst wenn die gegenständliche Erklärung schon im Zeitpunkt der seinerzeitigen Entscheidung über die Suspendierung (ON 6) vorgelegen wäre, hätte der Senat auch damals nicht anders entschieden.

Der gegen den ablehnenden Bescheid (ON 63) erhobenen Berufung sowohl durch den Beschuldigten selbst als auch durch seinen damaligen Vertreter gab die Disziplinaroberkommission mit GZ 24/5-DOK/96 keine Folge (ON 67).

1.2 Mit dem gegenständlichen Schreiben vom 7. Juni 1996, eingebracht durch DDr René Laurer, Rechtsanwalt in 1040 Wien, wird neuerlich die Aufhebung der Suspendierung beantragt (ein weiterer Antrag vom gleichen Tag hat die Aufhebung bzw Verminderung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges zum Gegenstand; siehe zu 2).

Der Antrag wird gestützt auf eine neue dem Dienstgeber und der Disziplinarkommission beim Rechnungshof gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung vom 30. Mai 1996 mit im Vergleich zur vorangegangenen Erklärung nahezu identem Wortlaut (Änderung bzw Ergänzung *kursiv*):

#### "ERKLÄRUNG

Im Hinblick auf den mir disziplinar und dienstrechtlich gemachten Vorwurf der gegen Art 126 B-VG verstoßenden Ausübung einer Nebenbeschäftigung erkläre ich unbeschadet des von mir in den einzelnen Verfahren eingenommenen Rechtsstandpunktes zur Bereinigung der Angelegenheit bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung:

Ände-  
rung

Ich verpflichte mich, außerhalb *des* öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses alle Aktivitäten (sowohl Rechtshandlungen wie faktische Tätigkeiten) hinsichtlich jedweder Unternehmungen zu unterlassen.

Ausgenommen davon sind lediglich in Bezug auf die ECONTRACT Bauprojektentwicklungsgesellschaft mbH und ECOWALL

1. die Ausübung der Eigentümerfunktion durch Gesellschafterbeschlüsse gemäß den Bestimmungen des GmbHG (insbesondere §§ 34 ff.) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag;
2. Verfügungen (Veräußerungen) über (von) Geschäftsanteilen, Unternehmen, Patentrechten,

wobei aber in dieser Beziehung ebenfalls alle Handlungen unterlassen werden, die als Teilnahme an der Leitung und Verwaltung von auf Gewinn gerichteten Unternehmungen auch nur denkbarerweise interpretiert werden könnten.

Ergän-  
zung

*Im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 29. 3. 1962, Zl 1798/60, ist der damit übernommene Verzicht auf jegliche Nebenbeschäftigung in dem Augenblick wirksam, in dem der Beschluß auf Aufhebung der Suspendierung gefaßt wird. Im übrigen werde ich mich schon bis zu diesem Zeitpunkt streng an die mir obliegenden, sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen als Beamter des Rechnungshofes halten."*

Die neu gefaßte Erklärung werde zur Vermeidung von Mißverständnissen vorgelegt, weil sich nach Auffassung des Beschuldigten die Disziplinaroberkommission bei ihrer abweislichen Berufungserledigung (GZ 24/5-DOK/96) auf eine irrtümliche Interpretation eines Schreibens des Beschuldigten (ON 66) vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes gestützt habe. Dieses Schreiben lautete:

"Sehr geehrter Herr Präsident,  
ich habe heute den Bescheid der Disziplinarcommission, Senat III, Zl 61/63-Dis/95, erhalten.

Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Besprechungen meiner Rechtsanwälte Frau Dr Helga Wagner und Herrn Dr Peter Ringhofer mit Ihnen und dem Präsidialvorstand Herrn SCh Dr Finz ziehe ich meine Erklärung vom 21. 12. 1995, die dem Rechnungshof mit meinem Schreiben vom 21. 12. 1995 bzw mit dem Schreiben meines Rechtsanwaltes Dr Ringhofer vom 21. 12. 1995 übersandt wurde, zurück. ..."

1.3 Mit Schreiben (ON 68) vom 14. Juni 1996 ersuchte die Disziplinarcommission um Erläuterung, worin eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes im Vergleich zu den zuletzt mit den Erkenntnissen der Disziplinaroberkommission, GZ 72/5-DOK/95 (Bezugskürzung, siehe zu 2) und GZ 24/5-DOK/96 (Suspendierung), bestätigten bisherigen Sachentscheidungen liegen soll.

Nach Auffassung des neu ausgewiesenen Vertreters im ergänzenden Schriftsatz vom 18. Juni 1996 weiche die neue Erklärung von der früheren (datiert mit 21. Dezember 1995) erheblich ab. Die Disziplinaroberkommission habe - zu Recht oder auch nicht - besonders auf den angeblichen Widerruf der Erklärung durch das Schreiben vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes Bezug genommen und wohl hauptsächlich

damit die Abweisung der Berufung begründet. Da insoweit die Begründung der ersten Instanz in den Gründen geändert worden sei, liege nunmehr ebenfalls eine geänderte Sachlage vor.

Auch der Beschuldigte äußerte sich in mehreren Schreiben zum Ersuchen (ON 68) der Disziplinarkommission vom 14. Juni 1996. Mit den Schreiben vom 17., 23. und 29. Juli 1996 sowie 1. August 1996 wird einerseits die nach Auffassung des Genannten "auf das offensichtliche Eingreifen des Rechnungshofes in die Projekt- und Produktentwicklung von ECOWALL zurückzuführende" finanzielle Belastung des Beschuldigten dargestellt. (siehe zu 2). Zum anderen geht der Beschuldigte neuerlich auf die Frage der Berechtigung des Suspendierungsanspruches ausführlich ein.

Im Schreiben vom 1. August 1996 ersucht der Beschuldigte zudem, seine Schreiben vom 23. und 29. Juli 1996 sowie 1. August 1996 samt Anlagen dem Präsidenten des RH zur Kenntnis zu bringen.

1.4 Gemäß § 112 Abs 5 BDG 1979 endet die Suspendierung spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

Ungeachtet der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerde über die Suspendierung hat der Beschuldigte bereits einmal - mit der nahezu identen Erklärung vom 21. Dezember 1995, in welcher der letzte Absatz der neuen Erklärung vom 30. Mai 1996 fehlte (Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl 1798/60), die Aufhebung der Suspendierung begehrt.

Das zitierte (aufhebende) Erkenntnis, Zl 1798/60, betrifft die Untersagung der Nebenbeschäftigung eines (seit mehreren Jahren suspendierten) Exekutivbeamten durch die Dienstbehörde. Im konkreten Fall erachtete der Verwaltungsgerichtshof mangels näherer Begründung durch die belangte Behörde die Ausübung einer mit den Dienstpflichten eines Exekutiv-

beamten nicht vereinbaren Nebenbeschäftigung für solange zulässig, als (z.B.) die Suspendierung des Beschwerdeführers nicht außer Kraft gesetzt wird. Zugleich lag dieser Überlegung der erklärte freiwillige Entschluß des Beschwerdeführers zugrunde, die Nebenbeschäftigung in dem Augenblick aufzugeben, in dem er wieder zum Dienst herangezogen würde.

Aus dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist für den Antragsteller schon deshalb nichts zu gewinnen, weil für diesen konkreten Fall lediglich zum Ausdruck gebracht wurde, daß für die Dauer der aufrechten Suspendierung dem (suspendierten) Beamten freistand, den Zeitpunkt der Aufgabe der Nebenbeschäftigung (vorerst) selbst, jedenfalls unabhängig von der Rechtsansicht der Dienstbehörde zu bestimmen.

Sowohl in der Erklärung des Beschuldigten vom 21. Dezember 1995 als auch im Antrag vom gleichen Tag (ab Seite 2 dritter Absatz) kam die Wahl des Zeitpunktes klar zum Ausdruck ("... habe ich mich ... entschlossen, von nun an mein ... Handeln ... gemäß der vorbezeichneten Erklärung zu gestalten. Dies zu dem Zweck, um das akute Spannungsverhältnis nicht bis zu einer offensichtlich noch unbestimmte Zeit dauernden endgültigen (höchstgerichtlichen) Klärung der strittigen Rechtsfrage fortzusetzen." ... Und: "... Der Suspendierungsgrund wegen Fortdauerns meines inkriminierten Verhaltens fällt weg. ..."

Wäre die Erklärung vom 21. Dezember 1995 so zu verstehen gewesen, wie dies in jener vom 30. Mai 1996 nach Auffassung des Beschuldigten nun zum Ausdruck kommt, hätte es (mangels Wirksamwerdens) auch weder einer ausdrücklichen "Zurückziehung" (ON 66) aufgrund der Abweisung des Antrages vom 21. Dezember 1995 noch der Ausführung des Beschuldigten im Punkt 2 seiner Berufung (ON 64) vom 8. Feber 1996 bedurft, er habe sich "seit dem 21. 12. 1995 bis zum Erhalt des ... Bescheides streng entsprechend meiner Erklärung vom 21. 12. 1995 verhalten." Unbeschadet der rechtlichen Qualifikation der Erklärung wäre dem Beschuldigten dabei freigestanden, den im Schreiben vom 21. Dezember 1995 angebotenen Wirksamkeitsbeginn anders zu wählen.

Der Senat III vermag im nunmehr geänderten, gegenüber der "zurückgezogenen" Erklärung vom 21. Dezember 1995 unbestimmt hinausgeschobenen Wirkungseintritt der neuen Erklärung vom 30. Mai 1996 eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht zu erkennen.

Der Senat III vermag auch nicht, abgesehen von der ihm hiefür fehlenden Befugnis, eine "irrtümliche Interpretation" durch die Disziplinaroberkommission anzunehmen. Im übrigen hat die Disziplinaroberkommission ausführlich begründet (ON 67, Seite 9 ff), warum "selbst wenn die vom Berufungswerber abgegebene Erklärung unverändert aufrecht wäre, dies am Inhalt der von der Disziplinaroberkommission zu treffenden Entscheidung ... nichts ändern würde."

Die Disziplinaroberkommission hat weiters ausführlich begründet, warum "die Disziplinarkommission zu Recht davon ausgegangen war, daß für eine Suspendierungsaufhebung im Sinne des § 112 Abs 5 BDG 1979 die Voraussetzungen fehlen", und - zum Gegenstand des Verfahrens - warum die Disziplinarbehörde "lediglich festzustellen hat, ob die seinerzeit als gegeben erachteten Suspendierungsgründe derzeit noch fortwirken".

Mangels Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes war somit der neuerliche Antrag vom 7. Juni 1996 auf Aufhebung der mit Bescheid vom 13. Oktober 1994 verhängten Suspendierung zurückzuweisen. Auch bei einer Beurteilung von Amts wegen der für eine Aufhebung der Suspendierung gesetzlich geforderten Voraussetzungen mußte der Senat zum selben Ergebnis gelangen.

Zum Vorlagebegehren des Beschuldigten im Schreiben vom 1. August 1996 beschloß der Senat III mangels Parteistellung des Präsidenten des RH die Einsichtsvorschreibung an den Disziplinaranwalt des Rechnungshofes.

zu 2)

2.1 Mit Bescheid (ON 52) vom 30. Mai 1995 hat die Disziplinarkommission den Antrag des Ministerialrat Dipl-Ing Dr Wolfgang Lederbauer vom 17. Oktober 1994 auf Aufhebung bzw Verminderung der mit der



Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges abgewiesen und eine Reihe von Anträgen auf Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Bezüge zurückgewiesen.

Der Senat III gelangte damals zu der - hier gekürzt wiedergegebenen - Ansicht, daß (ON 52 Seite 10) vor allem die hohen, selbst über dem ungekürzten Bruttomonatsbezug liegenden Belastungen des Beschuldigten nicht als Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes im Sinne des § 112 Abs 4 BDG 1979, sondern als vermögensbildende bzw die Existenz der Firma Econtract sichernde Maßnahme zu werten waren.

Der gegen den ablehnenden Bescheid (ON 52) erhobenen Berufung gab die Disziplinaroberkommission mit GZ 72/5-DOK/95 keine Folge (ON 61). Über eine dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten steht die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus.

2.2 Mit dem gegenständlichen Schreiben vom 7. Juni 1996, eingebracht durch DDr René Laurer wird neuerlich die Aufhebung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges, in eventu wenigstens zu 65 %, beantragt.

Der Antrag wird nach wie vor gestützt auf die Unterhaltspflicht des Beschuldigten für zwei Kinder (Jahrgang 1978 bzw 1980), die beide in die Obermittelschule gehen, und auf den Umstand, daß infolge der Scheidung von seiner früheren Ehefrau dieser Unterhalt nicht kostendegressiv in der Familie aufgebracht werden kann, sondern bar bezahlt werden muß.

2.3 Mit dem im Punkt 1.3 bereits erwähnten Schreiben (ON 68) vom 14. Juni 1996 ersuchte die Disziplinarkommission um Erläuterung, worin eine Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes im Vergleich zu der mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission, GZ 72/5-DOK/95, bestätigten bisherigen Sachentscheidung liegen soll.

Der ergänzende Schriftsatz vom 18. Juni 1996 geht darauf nicht mehr gesondert ein. Der Beschuldigte äußerte sich mehrmals. Mit den Schreiben

vom 17., 23. und 29. Juli 1996 sowie 1. August 1996 werden die - nach Auffassung des Genannten "auf das offensichtliche Eingreifen des Rechnungshofes in die Projekt- und Produktentwicklung von ECOWALL zurückzuführende" - finanzielle Belastung des Beschuldigten dargestellt und - wie auch schon früher - die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.

Im Schreiben vom 29. Juli 1996 wird zudem die Rückzahlung ungerechtfertigt einbehaltener Bezüge bis 30. August 1996 verlangt.

2.4 Gemäß § 112 Abs 4 BDG 1979 hat jede durch Beschluß der Disziplinarkommission verfügte Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam (§ 112 Abs 7 BDG 1979).

Ungeachtet der beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Beschwerde über die Kürzung der Monatsbezüge begehrt der Beschuldigte mit dem Antrag vom 7. Juni 1996 neuerlich die Aufhebung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges, in eventu wenigstens zu 65 %. Ähnlich wie schon zum früheren Antrag (ON 8) vom 17. Oktober 1994 geht der Beschuldigte auch zum vorliegenden Antrag vom 7. Juni 1996 in der Folge auf die im Zusammenhang mit seiner Nebenbeschäftigung stehenden finanziellen Belastungen ein, jedoch neuerlich nicht (ON 61 Seite 12) "auf jenes Einkommen und auf jene Verbindlichkeiten ... , die mit dem (notwendigen) Lebensunterhalt in Verbindung stehen".

Die vom Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Nebenbeschäftigung stehenden finanziellen Belastungen sind aber wie schon bisher nicht als

Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes, sondern als vermögensbildende bzw die Existenz der Firma Econtract sichernde Maßnahmen zu werten.

Mangels Änderung des maßgeblichen Sachverhaltes war somit der neuerliche Antrag vom 7. Juni 1996 auf Aufhebung der mit der Suspendierung verbundenen Kürzung des Monatsbezuges zurückzuweisen. Auch bei einer Beurteilung von Amts wegen der für eine Aufhebung oder Verminderung der Bezugskürzung gesetzlich geforderten Voraussetzungen mußte der Senat zum selben Ergebnis gelangen.

Ebenso war der im Schreiben vom 29. Juli 1996 enthaltene Rückzahlungsantrag, der eine positive Erledigung des zuvor erwähnten Antrages vom 7. Juni 1996 voraussetzte - und diesfalls gemäß § 112 Abs 7 BDG 1979 den Rückzahlungszeitraum ab der neuerlichen Antragstellung (7. Juni 1996) erfaßt hätte - zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 105 Z 1 und § 106 BDG 1979 in Verbindung mit § 63 Abs 3 bis 5 (ausgenommen erster Satz zweiter Halbsatz) AVG 1991 steht dem Beamten und dem Disziplinaranwalt das Recht zu, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (Fax) bei der Disziplinarkommission beim Rechnungshof, Senat III, Berufung einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Die Berufung gegen die Entscheidung über die (aufrechte) Suspendierung sowie Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat gemäß § 112 Abs 6 BDG 1979 keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt.

Wien, 28. August 1996  
Der Senatsvorsitzende:

